



KARL BLECHA
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-2544 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Zl. 97.111/146-SL III/85

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. LICHAL und Genossen, betreffend die
Zuständigkeit des Bundesministers für
Inneres im Zusammenhang mit der Über-
stellung des ehemaligen SS-Sturmbannführers
Walter REDER nach Österreich.

1138/AB

1985 -04- 19

zu 1156/J

Zu Zl. 1156/J-NR/1985

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. LICHAL und
Genossen am 21. Februar 1985 an mich gerichteten schrift-
lichen Anfrage Nr. 1156/J-NR/1985, betreffend die Zuständig-
keit des Bundesministers für Inneres im Zusammenhang mit
der Überstellung des ehemaligen SS-Sturmbannführers Walter
REDER nach Österreich, beehre ich mich mitzuteilen:

Zur Frage 1: Ja

- Zur Frage 2:
- a) Wie der Bundeskanzler in seiner am 1. Februar 1985 im Nationalrat abgegebenen Erklärung schon ausgeführt hat, war die Heimschaffung des Walter REDER als militärische Angelegenheit zu qualifizieren und fiel daher gemäß dem Bundesministeriengesetz 1973 Anlage zu § 2 Teil II, I in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung.
 - b) Das Bundesministerium für Inneres war nur solange mit der Heimschaffung ehemaliger Kriegsgefangener beschäftigt, als es noch keine für die Landesverteidigung zuständige Organisations-

- 2 -

einheit gab, bzw. nach Schaffung der Sektion VI des Bundeskanzleramtes im Sommer 1955 diese Sektion die für die Heimschaffung erforderlichen Einrichtungen noch nicht hatte. Das Bundesministerium für Inneres betreute den letzten Heimkehrertransport (es handelte sich um den insgesamt fünfundsiebzigsten) am 16. November 1955. Seit diesem Zeitpunkt werden von dem beim Bundesministerium für Inneres bestehenden Referat "Angelegenheiten betreffend Heimkehrer, Kriegsversehrte und Kriegssterbefälle" - neben den Kriegsversehrte- und Kriegssterbefälle betreffenden Agenden - nur mehr Auskünfte über die bei dieser Dienststelle erliegenden Unterlagen über die ehemaligen Heimkehrer erteilt.

- c) Die Einschaltung der Sicherheitsdirektion für Steiermark erfolgte in Vollziehung des § 3 Abs. 1, letzter Satz, des Paßgesetzes 1969. Nach dieser Gesetzesstelle darf einem österreichischen Staatsbürger, der über kein gültiges Reisedokument verfügt, jedoch seine Staatsbürgerschaft und seine Identität glaubhaft machen kann, unbeschadet seiner Verantwortlichkeit nach § 40 Abs. 1 leg.cit (Strafbestimmung) die Einreise in das Bundesgebiet nicht versagt werden. Da Walter REDER nicht im Besitze eines gültigen Reisedokumentes war, hatte die Sicherheitsdirektion für Steiermark festzustellen, ob die vorerwähnten Voraussetzungen zur Übernahme des Genannten gegeben waren. Zu diesem Zwecke war die Identität des Walter REDER an Ort und Stelle zu prüfen; dies geschah durch das in der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers erwähnte Übernahmeprotokoll.

- 3 -

Zur Frage 3: -

Zur Frage 4: Kurz vor Weihnachten erhielt ich eine Information, daß Walter REDER möglicherweise in nächster Zeit über den Flughafen Wien - Schwechat nach Österreich zurückkehren werde.

Zur Frage 5: Ich hatte bereits Vorsorge getroffen, daß dort die gemäß § 3 Abs. 1, letzter Satz, des Paßgesetzes 1969 notwendige Amtshandlung ohne Aufsehen erfolgen kann.

Zur Frage 6: -

Zur Frage 7: Die erforderliche Paßamtshandlung rief auch auf dem Flughafen Graz kein Aufsehen hervor.

Zu den Fragen 8 - 9:

Es bestand keinerlei Notwendigkeit für eine Zuständigkeitsvereinbarung.

Zur Frage 10: Die mir zukommende Kompetenz im Falle REDER (wie Paßgesetz, Meldegesezt) wird allein im Rahmen der Rechtslage wahrgenommen.

17. April 1985

